

**Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatSchG**

zum

FFH-Gebiet

„Siegfriedhöhle bei Obernburg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4719-306



BearbeitungAuftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**

Anschrift: Abteilung II
Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische
Vielfalt, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Tel. 0561 106 0
Fax 0561 106 1691
Email mail@rpks.hessen.de

Bearbeiter: Dipl. Biologe John Barz
Tel.: 0561 106 4516
Fax: 0561 106 4581
Email: John.barz@rpks.hessen.de

Ggf. verwendete Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation.....	6
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Nutzungen.....	7
2.4	Bedeutung des Gebietes	7
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	8
3.1	Leitbild	8
3.2	Erhaltungsziele des Lebensraumtypes (LRT) nach FFH-Anhang I.....	8
3.3	Erhaltungs- und Schutzziele der FFH-Anhang II und IV Arten.....	8
4	Beeinträchtigungen und Störungen	9
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der lebensraumtypischen Arten	9
5	Maßnahmenbeschreibung	10
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	10
5.2	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	11
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	11
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	12
8	Literatur	12
9	Glossar zu NATURA 2000	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	5
-------------------------------	---

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ (Natura 2000-Nr. 4719-306) ist mit einer Größe von 0,01 ha als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Die „Siegfriedhöhle bei Obernburg“ ist eine der wenigen in Hessen vorkommenden, nicht touristisch erschlossenen Naturhöhlen, welche u.a. aufgrund ihrer besonderen Funktion als Überwinterungsquartier für bis zu elf verschiedene Fledermausarten im Rahmen der Entwicklung des NATURA 2000-Netzes als FFH-Gebiet ausgewiesen wurde. Darüber hinaus wird die Höhle von einer Vielzahl cavernicoler Arten bewohnt.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42). Dies bedeutet, dass die Lebensräume sensibler Arten zu sichern und zu überwachen sind.

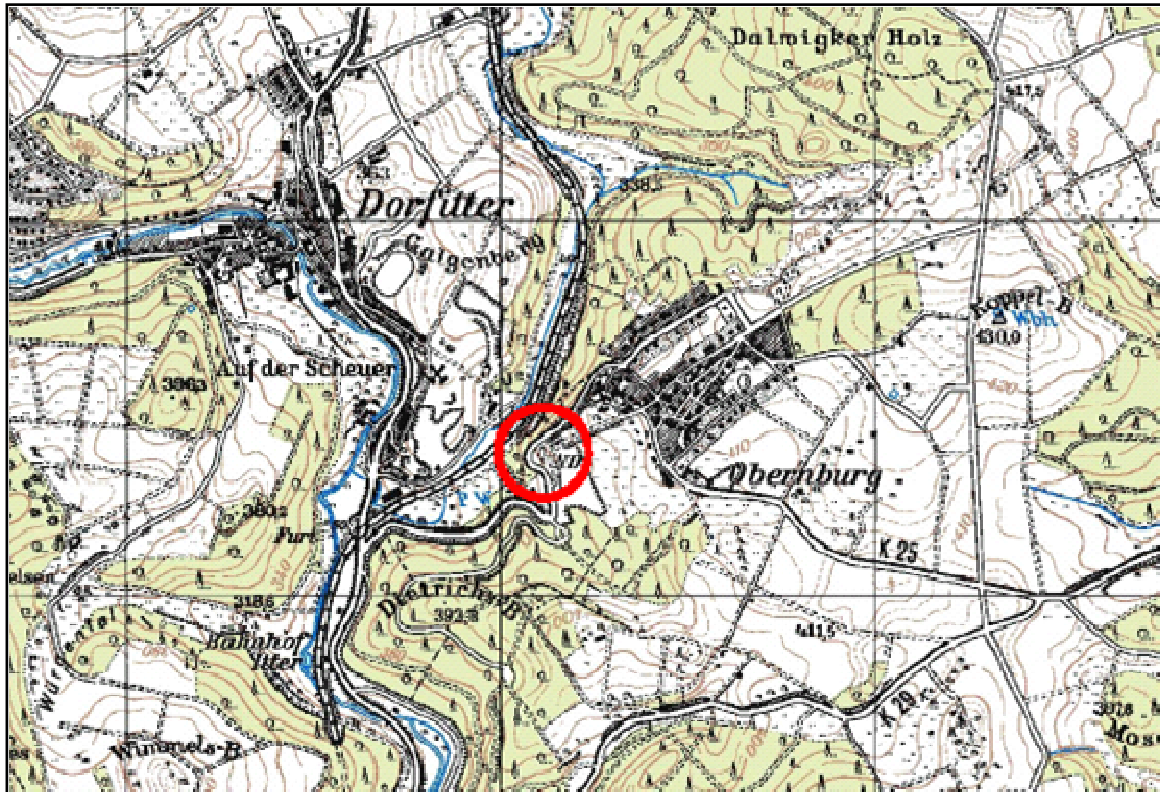
Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bilden die Grunddatenerhebungen für den LRT 8310 und die Fledermausvorkommen, die durch den Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V. (2003) und das Institut für Tierökologie und Naturbildung (2012) erstellt wurde.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Obernburg und südöstlich von Dorfitter im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Gemeinde Vöhl).



1.3 Kurzinformation

Land	Hessen
Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Lage	Südöstlich von Dorfitter und südwestlich von Obernburg in der Gemeinde Vöhl
Naturraum	D 46 – Westhessisches Bergland
Höhe über NN:	410 m
Geologie	Zechsteindolomit
Gesamtgröße	0,01 ha (Natura 2000 VO)
FFH-Lebensraumtyp	8310 Nicht touristisch erschlossene Höhle 0,01 ha, Erhaltungszustand B
FFH-Anhang II Arten	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Erhaltungszustand C Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Erhaltungszustand C Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Erhaltungszustand C
FFH-Anhang IV Arten	Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Grunddatenerfassung (GDE) - Titel	Gutachten zur gesamthessischen Situation der nicht touristisch erschlossenen Höhlen LRT 8310 Fledermauskundliche Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 4719-306 „Siegfriedhöhle bei Obernburg“
Ziel der Untersuchung	Erhebung des Ausgangszustandes zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie der EU
Auftraggeber	Hessisches Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN); Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde
Auftragnehmer	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V.; Institut für Tierökologie und Naturbildung
Bearbeitung	Stein & Zaenker; Dietz & Hörig
Bearbeitungszeitraum	LRT 8310 (1990-2016); Fledermäuse (Mai – November 2007)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Es handelt sich um eine nicht touristisch genutzte Höhle, die von verschiedenen Fledermausarten als Überwinterungsquartier genutzt wird. Die rund 43 m lange und 10,3 m tiefe Siegfriedhöhle liegt randlich zu einer Kreisstraße in einem Feldgehölz im Waldrandbereich.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Siegfriedhöhle bei Obernburg liegt rund 400 m ü. NN im nordhessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg zwischen den Gemeinden Korbach im Norden und Vöhl im Süden und befindet sich vollständig im Naturraum D 46 „Westhessisches Bergland“ (SSYMANK 1994) (MTB 4719 Korbach). Die Höhle ist die zweitgrößte Naturhöhle im Naturraum und liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Vöhl. Zuständig für die Erhaltung eines günstigen Zustandes im Sinne der FFH Richtlinie ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Nutzungen

Die Höhle wird seit 1982 regelmäßig auf Vorkommen von überwinternden Fledermäusen kontrolliert. Dabei wird auch die wirbellose Fauna erfasst (ZAENKER 2016). Die Höhle ist durch Verkarstung im Zechsteindolomit entstanden.

2.4 Bedeutung des Gebietes

Besondere Funktion als Überwinterungsquartier für mindestens elf sicher bestimmte Fledermausarten (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE 2012, ZAENKER 2016) u.a. für die FFH Anhang II Arten:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

und den FFH Anhang IV Arten:

Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Graues Langohr (*Pipistrellus pipistrellus*)

Daneben konnten im Rahmen von Netzfängen vor dem Höhleneingang während der spätsommerlichen Schwarmzeit vor allem Wasserfledermäuse und Braune Langohren nachgewiesen werden, gefolgt von Fransen- und Kleinen Bartfledermäusen sowie Großen Bartfledermäusen, Zwerg- und Breitflügelfledermäusen.

Die Höhle dient als Überwinterungsquartier für Grasrösche und Feuersalamander. Insgesamt konnten 43 wirbellose cavernicole Tierarten nachgewiesen werden, die auf ein ungestörtes Höhlenlima angewiesen sind (ZAENKER 2016).

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Die Siegfriedhöhle wird als Lebensraum für cavernicole Tierarten und als Winterquartier für Fledermäuse dauerhaft und ohne Störungen erhalten bleiben. Ein Ausbau der Kreisstraße wird nicht durchgeführt, die Kontaktbiotope werden nicht bebaut, so dass die Höhle langfristig in einem Feldgehölz verbleibt.

3.2 Erhaltungsziele² des Lebensraumtypes (LRT) nach FFH-Anhang I

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

EU Code	Art	Fläche [ha]	Erhaltungszustand Ist 2003/2007	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,01	B	B	B	B

3.3 Erhaltungs- und Schutzziele der FFH-Anhang II und IV Arten

Die Siegfriedhöhle ist Lebensraum für eine Vielzahl cavernicoler Tierarten und Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

Für winterschlafende Fledermäuse ist von essentieller Bedeutung, dass das Quartier an sich erhalten bleibt und sie dort möglichst ungestört den Winter überdauern können. Die sonstigen cavernicolen Arten bewohnen die Höhle zum Großteil ganzjährig. Hier können auch Störungen außerhalb des Winters zu starken Beeinträchtigungen führen.

Als Erhaltungsziel wird daher für alle vorkommenden Arten festgelegt:

- *Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt*

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der lebensraumtypischen Arten

Die Siegfriedhöhle ist als ein Lebensraum zu betrachten, in dem sich bereits geringe Störungen negativ auf den Erhaltungszustand der in ihr lebenden Tierarten auswirken können.

Winterschlafende Fledermäuse wachen u. a. bei taktilen und wärmeinduzierten Reizen auf und verlieren durch den Aufwachvorgang sehr viel Energie bzw. Fettreserven, die sie aufgrund der im Winter fehlenden Beute nicht auffüllen können. Dies wiederum kann dazu führen, dass den Fledermäusen im Frühjahr nicht genug Energie für den eigentlich notwendigen Aufwachvorgang aus dem Winterschlaf zur Verfügung steht oder dass die Tiere noch während der Überwinterung wegen Energiemangel sterben. Ein Aufwecken der Winterschlafgesellschaft durch anthropogene, d.h. vom Menschen erzeugte, künstliche Ereignisse (langer Aufenthalt in der Höhle, Berührungen, Feuer u.a.m.) ist deshalb zu vermeiden.

Für die sonstigen cavernicolen Tierarten können kleinste Störungen (Begang mit Fackeln, Feuerstellen, Eintrag von Müll usw.) negative Auswirkungen auf die Populationen haben. Gerade die hoch spezialisierten, wirbellosen Höhlentierarten sind auf einen ungestörten Lebensraum angewiesen und reagieren auf kleinste Veränderungen.

Solange die Funktion des Gitters am Höheneingang gewährleistet ist, sind Beeinträchtigungen und Störungen auf den winterschlafenden Fledermausbestand und die sonstigen cavernicolen Arten nicht zu erwarten. Gleiches gilt für eine eventuelle Vermüllung des Quartiers.

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen des Typs 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B). Erhaltungsmaßnahmen des Typs 3 dienen zur Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B).

- 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen** (Maßnahmentyp 2)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (Maßnahmentyp 3)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (Maßnahmentyp 3)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Maßnahmentyp 3)

Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren (Code 11.01.02.)

Die Siegfriedhöhle bei Obernburg muss in ihrer Lebensraumfunktion frei von jeder touristischen Nutzung bleiben. Das Gitter im Eingangsbereich muss so gesichert werden, dass nur der Gebietsbetreuer bzw. mit ihm sachkundige Personen die Höhle betreten können.

Notwendig sind regelmäßige Kontrollen des Eingangsgitters sowie des Überwintungsbestandes der Fledermäuse mit einhergehender Untersuchung der sonstigen cavernicolen Fauna.

5.2 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumtyps dienen ebenso dem Schutz der FFH-Anhang IV Arten.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>jährl. Periodizität</u>
Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Sicherung des LRT sowie die Ungestörtheit der Fledermausarten	2 und 3	ja		1

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten leberaumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb nicht unbedingt nötig. Allerdings sollten Erfassungen des wirbellosen Arteninventars bei den jährlichen Fledermaus-Winterkontrollen erfolgen.

Da auch Anhangs-Arten im LRT vorkommen, ist es empfehlenswert Fledermaus-Netzfänge vor dem Quartier während der spätsommerlichen Schwarmzeit in einem 6-Jahres-Rhythmus durchzuführen, um die Populationen zu überwachen.

8 Literatur

Baagøe, H. J. (2001): *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818) - Bechsteinfledermaus. In: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Hrsg.: F. Krapp. S. 405-442. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bernard, R., Glazaczow, A. & Samolag, J. (1991): Overwintering bat colony in Strzalin (North-Western Poland). Acta zool. cracov, 34: S. 453-461.

Bilke, P. (1978): Winterquartier von *Myotis myotis* (Borkhausen) im Bodengeröll. Nyctalus, 1: S. 74.

Cervený, J. & Bürger, P. (1989): Bechstein's bat, *Myotis bechsteinii* (Kuhl 1818), in the Šumava Region. In: European bat research 1987. Hrsg.: V. Hanák, I. Horáček & J. Gaisler. S. 591-598. Charles University Press, Praha.

Dietz, M. (2004): Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen des Neubaus der Ortsumgehung Dorffitter (B 252). S. 19.

Dietz, M. & Simon, M. (2006): Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen in den Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Gutachten zur gesamthessischen Situation der Fledermäuse. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst - Forsteinrichtung, Information, Versuchswesen. 153 Seiten + Anhang.

Gaisler, J. (1966): The winter activity of colour-marked bats in the cavities of Kvetnice. Proc. Int. Spel. Conf. Brno: S. 208-229.

Güttinger, R., Zahn, A., Krapp, F. & Schober, W. (2001): *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr, Großmausohr. In: Handbuch der Säugetiere Europas Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Hrsg.: F. Krapp. S. 123-207. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Haensel, J. (1991): Vorkommen, Überwinterungsverhalten und Quartierwechsel der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) im Land Brandenburg. Nyctalus, 4 (1): S. 67-78.

Harmata, W. (1973): The thermopreferendum of some species of bats (Chiroptera) in natural conditions. Zesz. Nauk. UJ, Prace Zool., 19: S. 127-141.

-
- Institut für Tierökologie und Naturbildung (2012): Fledermauskundliche Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 4719-306 „Siegfriedhöhle bei Obernburg“
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz: Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, 67: S. 19-27.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen e.V. (2003): Gutachten zur gesamthessische Situation der nicht touristisch erschlossenen Höhlen LRT 8310 (Anhang I der FFH-Richtlinie)
- Oldenburg, W. & Hackethal, H. (1989): Zur Bestandsentwicklung und Migration des Mausohrs, *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) (Chiroptera: Vespertilionidae), in Mecklenburg. Nyctalus, 2 (6): S. 501-519.
- Roer, H. (1968): Zur Frage der Wochenstuben-Quartiertreue weiblicher Mausohren (*Myotis myotis*). Bonn. zool. Beitr., 1/2 (19): S. 85-96.
- Roer, H. (2001): *Myotis dasycneme* (Boie, 1825) - Teichfledermaus. In: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Hrsg.: F. Krapp. S. 303-319. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Schlapp, G. (1990): Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818) im Steigerwald (Forstamt Ebrach). Myotis, 28: S. 39-58.
- Zaenker, S. (2016): unveröffentl. Datenbank aus: Das Biospeläologische Kataster von Hessen. Die Fauna der Höhlen, künstlichen Hohlräume und Quellen. Abh. zur Karst- und Höhlenkunde - CD-ROM, München.

9 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch)

atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.